Stellplatzablösesatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.06.2022

Stellplatzablösesatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.06.2022
(Ratsbeschluss vom 18.05.2022)
Bekanntmachung vom 17.06.2022
Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 08.11.1994“ außer Kraft.

(2) Für Bauanträge oder Anträge auf Erteilung eines bauordnungsrechtlichen Vorbescheids, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt eingegangen sind, beansprucht die in Abs. 1 Satz 2 genannte Satzung jedoch weiterhin Gültigkeit.

Änderungen bzw. Ergänzungen

Stellplatzablösesatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.06.2022

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 87 Abs. 1 Nr. 7, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsinhalt, Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Satzung regelt die Höhe der Ablösebeträge für notwendige Stellplätze.

(2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gronau.

(3) Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Stadt Gronau, im Folgenden Stadt genannt, zuständig.

§ 2 Ablösung

(1) [1]Verzichtet die Stadt nach § 7 Abs. 1 der kommunalen Stellplatzsatzung der Stadt vom 10.06.2022 auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen durch Ablösung, haben die zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen Verpflichteten an die Stadt einen Ablösebetrag nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 zu zahlen. [2]Die Ablösung von Fahrradabstellplätzen ist gemäß Stellplatzablösesatzung nicht möglich.

(2) [1]Für die Bemessung des Geldbetrages gem. § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW werden für das Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) folgende Gebietszonen festgelegt:

[2]**Gebietszone I:**

Die Gebietszone I liegt im Zentrum des Stadtteils Gronau und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Eisenbahnlinie Enschede - Dortmund (von Pfarrer-Reukes-Straße / Zollstraße bis Gildehauser Straße);

im Osten durch die Gildehauser Straße (von der Eisenbahnlinie bis zur Ochtruper Straße) und die Eper Straße (von der Ochtruper Straße bis zur Hermann-Ehlers-Straße);

im Süden durch die Hermann-Ehlers-Straße (von Eper Straße bis Alstätter Straße);

im Westen durch die Alstätter Straße (von Hermann-Ehlers-Straße bis Enscheder Straße) und die Pfarrer-Reukes-Straße (von Enscheder Straße bis Eisenbahnline Enschede – Dortmund).

[3]**Gebietszone II:**

Die Gebietszone II liegt im Zentrum des Stadtteils Epe und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Agathastraße (von Bernhardstraße bis Steinfurter Straße), den Hindenburgring (von der Agathastraße/Steinfurter Straße bis zur Straße „Auf der Sunhaar“) und die Straße „Auf der Sunhaar“ (von Antoniusstraße bis Wilhelmstraße);

im Osten durch die Wilhelmstraße (von der Straße „Auf der Sunhaar“ bis zur Mühlenstiege/Beim Bungert), die Mühlenstiege und Fußweg „Schepers Mühle“ bis zum Gewässer „Dinkel“;

im Süden durch das Dinkel-Gewässer (von „Schepers Mühle“ bis zur Verlängerung des Parkweges);

im Westen durch den Parkweg bis zur Gronauer Straße, die Gronauer Straße (vom Parkweg bis zur Bernhardstraße), die Bernhardstraße (von Gronauer Straße bis zur Agathastraße).

[4]**Gebietszone III:**

Die Gebietszone III umfasst das Stadtgebiet, das nicht in den Zonen I und II liegt.

[5]Die Abgrenzung der Gebietszonen I und II ist in den beigefügten Lageplänen (Anlage 1 und Anlage 2) dargestellt. Die Anlagen (Lagepläne) sind Bestandteil dieser Satzung.

(3) Vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 4 beträgt der je notwendigem Stellplatz zu zahlende Geldbetrag Achtzig vom Hundert der Herstellungskosten und somit

1. 10.500,00 EUR in der Gebietszone I (Kerngebiet Gronau),
2. 9.500,00 EUR in der Gebietszone II (Kerngebiet Epe) und
3. 4.500,00 EUR in allen weiteren Gebieten der Stadt Gronau.

(4) Ausnahmen von Abs. 3 bestehen bei

1. Vorhaben zur Schließung von Baulücken, die gemäß § 176 BauGB mit einem Baugebot belegt werden können,
2. Vorhaben in Sanierungsgebieten, für die eine Sanierungsatzung gemäß § 142 BauGB besteht,
3. Wohnbauvorhaben, die nach dem Wohnraum-Förderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden,
4. Baudenkmäler im Sinne des § 3 Denkmalschutzgesetz und
5. Bauvorhaben, die für öffentliche Zwecke genutzt werden sollen

(5) [1]Über die Ablösung entscheidet die Stadt. [2]Die Ablösung lässt keine Rechte hinsichtlich Stellplätzen und Garagen, die mit den Geldbeträgen geschaffen werden, entstehen. [3]Es besteht kein Anspruch auf eine Ablösung. [4]Für Verwendung des Ablösebetrags gilt § 48 Abs. 2 BauO NRW.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 08.11.1994“ außer Kraft.

(2) Für Bauanträge oder Anträge auf Erteilung eines bauordnungsrechtlichen Vorbescheids, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt eingegangen sind, beansprucht die in Abs. 1 Satz 2 genannte Satzung jedoch weiterhin Gültigkeit.

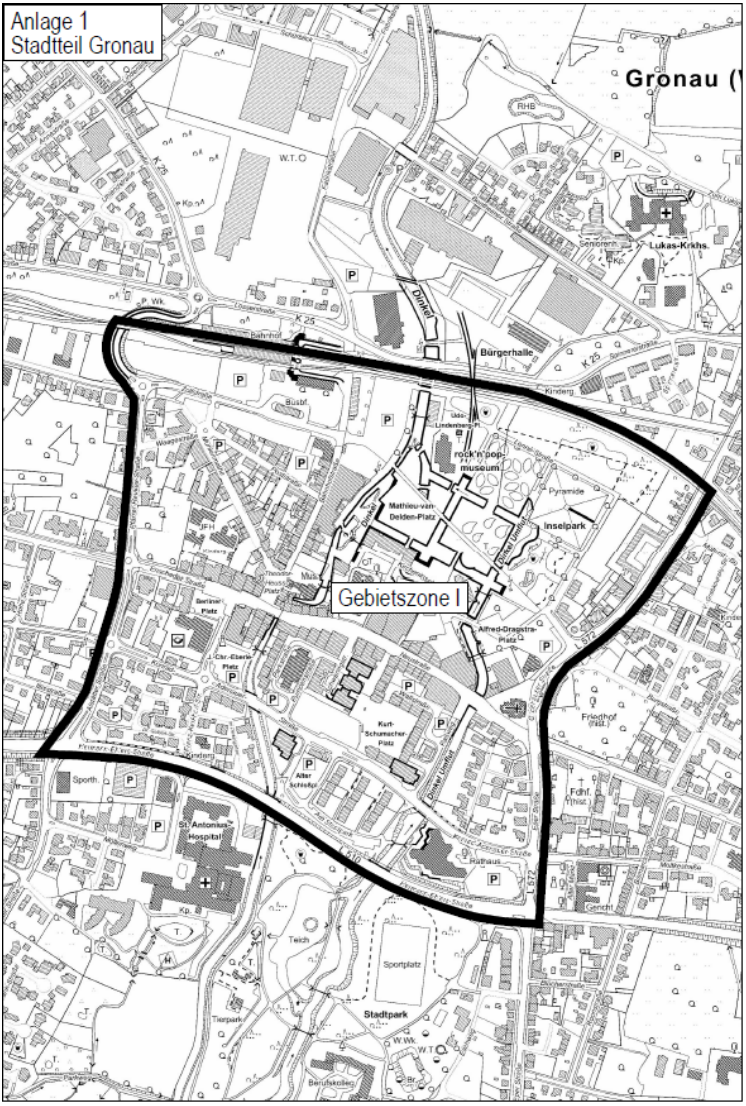
Anlage 1
Stadtteil Gronau
Gronau (
Gebietszone I
Bürgerhalle
Lukas-Krkhs.
Inselpark
Mathieu-van-Delden-Platz
rock'n'pop-museum
Kurt-Schumacher-Platz
St. Antonius-Hospital
Stadtpark
Sportplatz
Teich
Friedhof
Rathaus
Gericht
Sporth.
Bahnhof
Busbf.
Kinderg.
Pyramide
Alfred-Grasstra-Platz
Berliner Platz
Chr.-Eberle Plat.
Alter Schlachth.
Tierpark
Berufskolleg
Dinkel
W.T.O
RHB
K 25
K 27
L 577

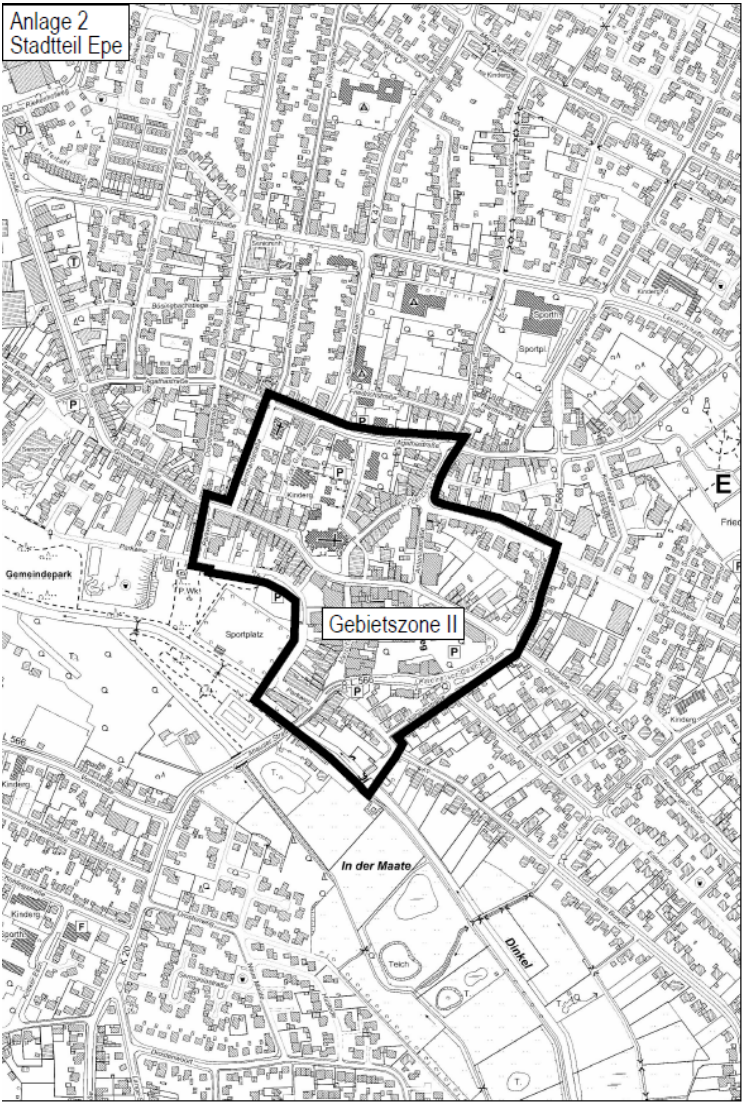
Anlage 2
Stadtteil Epe
Gebietszone II
Gemeindepark
Sportplatz
In der Maate
Dinkel
Teich